

tere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW geführt, das auf der XXV. Tagung des RGW (Juli 1971) angenommen wurde. Die XXV. Tagung traf Festlegungen über die Ausarbeitung der Hauptrichtung der Entwicklung des RGW in einem längeren Zeitraum, über die Vervollkommnung der Plankoordinierung als Hauptmittel für die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der RGW-Länder. Sie beschloß konkrete Maßnahmen, die in den kommenden Jahren schrittweise in Angriff genommen werden müssen. Größtes Augenmerk soll der effektiven Koordinierung der Wirtschaftspläne auf lange Sicht, der Ausarbeitung wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Prognosen, der Entwicklung der längerfristigen und gemeinsamen Planung einzelner Industriezweige und Produktionsarten durch die interessierten Länder, der Entwicklung der Kooperation in entscheidenden Zweigen und Produktionsarten, der Abstimmung wichtiger Investitionsvorhaben geschenkt werden. Die Zusammenarbeit wird auch in Wissenschaft und Technik vertieft und zwischen den wissenschaftlichen, technischen und Forschungsinstituten weiterentwickelt. Große Bedeutung haben die Beschlüsse zur besseren Ausnutzung der Ware-Geld-Beziehungen als Bestandteil der sozialistischen Planwirtschaft in der internationalen ökonomischen Zusammenarbeit sozialistischer Länder. Die auf die Perspektive gerichtete sozialistische Wirtschaftsintegration der Mitgliedsländer des RGW wird das

gesellschaftliche und wissenschaftlich-technische Entwicklungstempo beschleunigen.

Ratifikation (Ratifizierung): Anerkennung bzw. Bestätigung der Verbindlichkeit eines Unterzeichneten —»- völkerrechtlichen Vertrages durch das verfassungsmäßig zuständige Organ eines Staates - in der Regel das höchste Vertretungsorgan (Parlament) oder das Staatsoberhaupt. In der DDR werden Staatsverträge gemäß Art. 66 der Verfassung vom Vorsitzenden des Staatsrates ratifiziert; in den Fällen, in denen ein internationaler Vertrag Gesetze der Volkskammer ändert, ergänzt oder ihre Durchführung in anderer Weise berührt oder wenn es sich um einen außerordentlich wichtigen anderen Vertrag handelt, erfolgt (Verfassung der DDR, Art. 51) die R. durch die Volkskammer. Völkerrechtliche Verträge bedürfen zu ihrem Inkrafttreten nur dann der R., wenn dies zwischen den betreffenden Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart ist. Die R. kann verweigert werden; eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich. Der Vertrag gilt dann als nicht abgeschlossen, und der Staat hat demzufolge auch keine Pflichten aus dem Vertrag. So verweigerten z. B. die USA bisher die R. des 1925 in Genf Unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege. Die R. erfolgt durch Ausstellung der R.s-urkunde. In ihrer Einleitung erklärt das für die R. zuständige Staatsorgan, daß es den Vertrag geprüft bzw. zur Kenntnis genommen hat, im Hauptteil der Urkunde folgt dann in der Regel der Vertragstext und in